

**Grünordnungsplan
zum B-Plan 94
der Gemeinde Henstedt-Ulzburg**

Verfahrensstand:

- ☒ Entwurf vor Beteiligungsverfahren nach § 6 (2) LNatSchG
- ☒ Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange nach § 6 (2) LNatSchG und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 6 (2) LNatSchG
- ☒ überarbeiteter Entwurf (Einarbeitung der Ergebnisse aus dem TÖB-Verfahren)
= Genehmigungsfähige Planfassung
- ☐ Genehmigte Planfassung

Auftraggeber:

Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Verfasser:

Landschaftsplanung HESS • JACOB

Freie Landschaftsarchitekten BDLA

Rüsternweg 36 b

22486 Norderstedt

Tel.: 040/ 521975-0

Jacob

Festgestellt durch Anzeige am 23.05.2000

Kreis Segeberg

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde

Hamburger Str. 30

23795 Bad Segeberg

Sachbearbeitung:

Eva Henze, Dipl.Ing.

Angelika Jacob, Dipl.Ing.

Bad Segeberg, den 14.06.2000.

im Auftrage

Jendrny

April 2000

INHALTSVERZEICHNIS

Erläuterungsbericht

1. Planungsanlaß	1
2. Bestandsaufnahme	3
2.1. Lage im Raum	3
2.2. Natürliche Gegebenheiten	3
2.3. Landschaftsbild und Erholung in Natur und Landschaft	6
2.4. Aktuelle Flächennutzung	7
2.5. Planerische und rechtliche Vorgaben	7
3. Geplantes Vorhaben	9
3.1. Beschreibung des geplanten Vorhabens	9
3.2. Auswirkungen des geplanten Vorhabens	9
4. Zielsetzung	11
5. Grünordnerische Maßnahmen	14
5.1. Grünordnungskonzept	14
5.2. Erhaltungsgebote	15
5.3. Anpflanzungsgebote	16
5.4. Grünflächen	17
5.5. Festsetzungen zur Minimierung der Versiegelung	17
5.6. Oberflächenentwässerung	17
5.7. Bauliche Nutzung	18
5.8. Ausgleichsflächen	18
5.9. Sonstiges	19
6. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	20
7. Literatur- und Quellenverzeichnis	22

Abbildungen und Pläne

Abb. 1: Lage im Raum M. 1:50.000

Abb. 2: Grünordnungskonzept M. 1:5.000

Bestand M. 1:1.000

Entwurf M. 1:1.000

1. Planungsanlaß

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg beabsichtigt, im dörflich geprägten Ortsteil Götzberg einige weitere Flächen für Wohnbebauung auszuweisen. Da der Ortsteil außerhalb des Achsenraumes liegt, handelt es sich vorwiegend um eine Ausweisung von Baugrundstücken zur Deckung des Eigenbedarfs der Einwohner dieses Ortsteiles (Altenteile u.ä.). Parallel zur Aufstellung des B-Plans 94 wird die 9. Änderung des F-Planes von der Gemeinde betrieben, die dieses Gebiet betrifft.

Der ca. 33,9 ha große Geltungsbereich umfaßt die Ortslage und mögliche Ausgleichsflächen in deren Randbereich.

Die Planung wird durch die Aufstellung des B-Plans 94 konkretisiert und planungsrechtlich abgesichert. Der B-Plan bereitet insbesondere aufgrund der räumlichen Situation (Ortsrandlagen) und der möglichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild Eingriffe vor. Deshalb besteht entsprechend § 8a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹ sowie §§ 6 und 8 ff. Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG)² die Notwendigkeit, den B-Plan 94 durch die Aufstellung eines Grünordnungsplans zur Wahrung und Durchsetzung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu begleiten und weiter zu differenzieren.

Entsprechend der inhaltlichen Anforderung der Eingriffsregelung nach § 8a BNatSchG und § 8 LNatSchG ist die grünordnerische Zielsetzung u.a. darauf ausgerichtet,

- die Eingriffsintensität durch planerische Vorgaben so gering wie möglich zu halten (Minimierungsgebot),
- die entstehenden unvermeidbaren Folgen des Eingriffs an Ort und Stelle, d. h. im Eingriffsgebiet durch geeignete Maßnahmen so auszugleichen, daß keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds zurückbleiben (Ausgleich) und
- die nicht ausgleichbaren beeinträchtigten Werte und Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch im räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Maßnahmen zu kompensieren (Ersatz).

Die Aufgabenfelder des Grünordnungsplans lassen sich stichpunktartig wie folgt beschreiben:

- Erfassung der Ausgangssituation und Analyse der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild.
- Minimierung des Eingriffs durch Maßnahmen und Festsetzungen zur Stabilisierung von Natur und Landschaft und zum Schutz des Landschaftsbildes im Rahmen der geplanten städtebaulichen Entwicklung.
- Integration der Erfordernisse der Erholungsnutzung durch entsprechende Flächenausweisungen.
- Festsetzung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen
- Bilanzierung des Eingriffs und des erzielbaren Ausgleichs

¹ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. Fassg. vom 22.4.1993

² Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i. d. Fassg. vom 16.6.1993

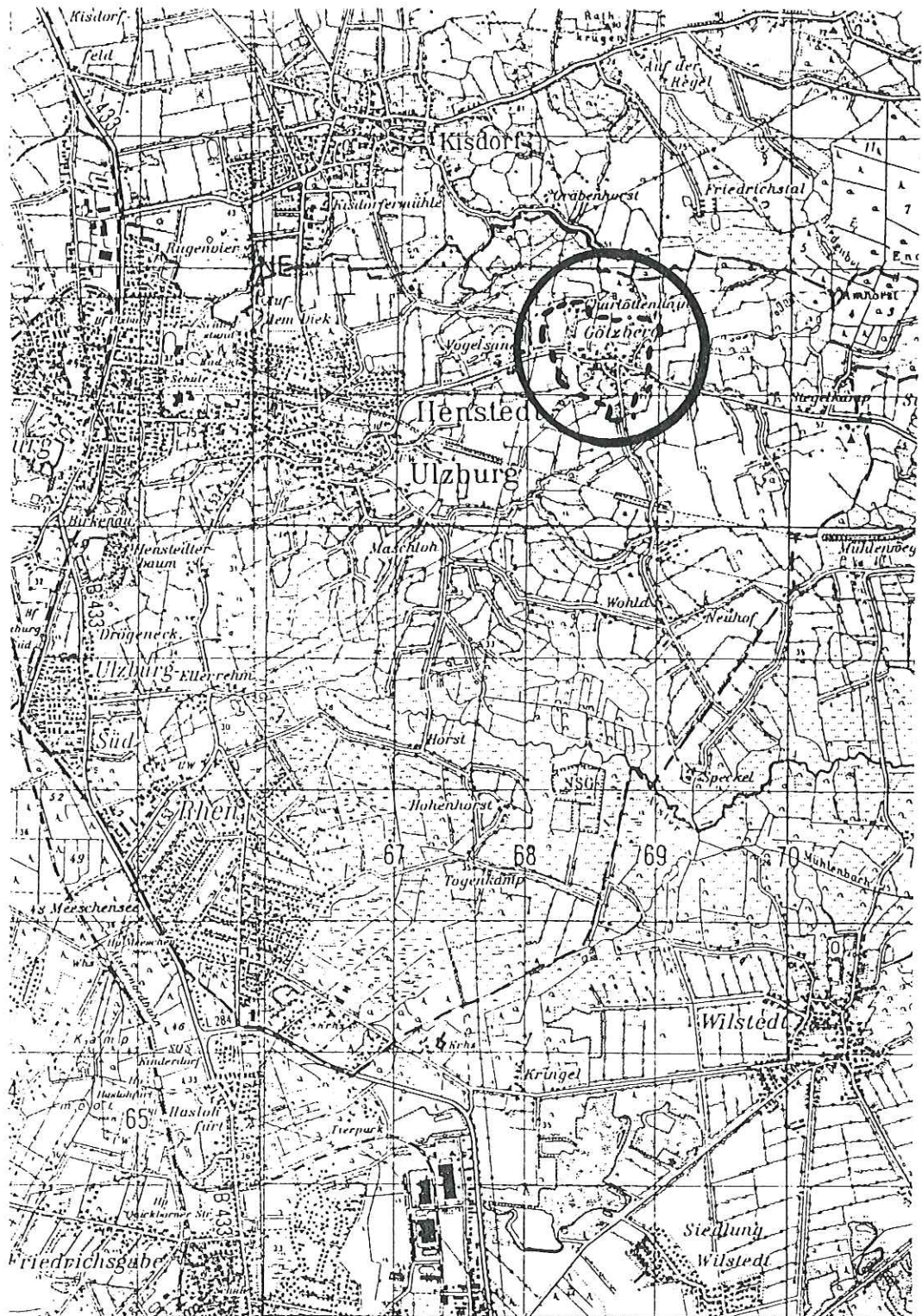


Abb. 1: Ausschnitt aus der Topographischen Karte, M. 1:50.000

2. Bestandsaufnahme

2.1. Lage im Raum

Das ca. 33,9 ha große Plangebiet liegt im Nordosten der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Kreis Segeberg. Es umfaßt einige Flurstücke entlang der Götzberger Straße (L 75) sowie der Straßen Bleeken, Charlottenhain, Höllenhorst und Wohldweg. Die Grenzziehung wurde so vorgenommen, daß alle Baugrundstücke und sämtliche in Betracht kommenden Ausgleichsflächen berücksichtigt werden konnten.

Die Westgrenze bilden zwei Knicks entlang der Flurstücke 3/4 und 34/1 der Flur 6. Die Nordgrenze verläuft entlang des nördlichen Knicks des Flurstücks 11 und in Verlängerung nördlich des Flurstücks 9/13 der Flur 4 sowie 50 m nördlich des Flurstücks 48/2 der Flur 5. Die Ostgrenze wird durch die hinteren Grundstücksbegrenzungen der Grundstücke östlich der Straße Höllenhorst bzw. des Grundstücks und des Knicks in Flurstück 47/7 sowie des Knicks entlang der Grundstücke am Wohldweg gebildet. Die südliche Begrenzung verläuft südlich des Mühlengrundstücks und in dessen Verlängerung bis zum rückwärtigen Knick an den Grundstücken entlang des Wohldweges, südlich des "Siedlungssplitters" am Wohldweg und südlich der Flurstücke 23/1, 13,7, 4/1 und 3/4 der Flur 6 (vgl. Abb. 1).

2.2. Natürliche Gegebenheiten

Das Planungsgebiet ist Bestandteil der Schleswig-Holsteinischen Geest und kann **naturräumlich** der Untereinheit Hamburger Ring zugeordnet werden. Der Hamburger Ring bezeichnet jedoch keinen eigentlichen Naturraum, sondern ein Gebiet, welches durch die Bebauung der Stadt Hamburg und ihrer Ausläufer so weit umgestaltet wurde, daß von einer landschaftsbestimmenden Durchdringung der Natur- und Kulturlandschaft ausgegangen werden muß. Im Bereich Henstedt-Ulzburgs befinden sich jedoch noch einige weitgehend unbebaute Bereiche, die in ihrem naturräumlichen Charakter als eine Fortsetzung der Barmstedt-Kisdorfer Geest angesehen werden können. Hierzu gehört auch das Gebiet um Götzberg.

Im Bereich Götzberg prägt der Übergang des Moränenzuges um Götzberg (Kisdorfer Stauchmoränen) mit einem steileren, südexponierten Hang zur Alsterniederung hin das **Relief**. Die höchsten Höhen liegen bei 70 m im Bereich der Mühle und fallen zum Randbereich des B-Planes auf bis zu 55 m ab. Für den Geltungsbereich des B-Planes 94 liegt ein lage- und höhenmäßiger Vermessungsplan des Ingenieurbüros Patzelt, Norderstedt vor.

Auch **geologisch** ist der Bereich um Götzberg durch die Stauchmoränen der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit) bestimmt, die hier einen der letzten Ausläufer bilden und somit geologisch bedeutsam sind.

Auf den glazifluviatilen Ablagerungen des Gebietes sind zwei geologische Formationen vorherrschend; saale- oder weichseleiszeitliche Grundmoränen (Schluff) und weichseleiszeitliche, glazifluviatile Ablagerungen (Sand). Hier ist im Zuge der **Bodenentwicklung** im gesamten Bereich Rosterde (Braunerde-Podsol) entstanden, die im Gebiet der Moränen meist staunäß ist. Genaue Aussagen über die Böden sind zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht möglich, da keine Bodenkarten für den Bereich vorhanden sind und auch keine gesonderten Bodenuntersuchungen vorgenommen wurden. Aufgrund des Reliefs ist im Bereich des Moränenhangs jedoch von einer grundsätzlichen Erosionsgefahr auszugehen.

Über das **Grundwasser** im Planungsgebiet liegen ebenfalls keine genauen Untersuchungen vor. Es ist jedoch aufgrund der Höhenlage von größeren Flurabständen im Siedlungsbereich und geringeren zum Niederungsbereich hin auszugehen.

Oberflächengewässer sind ein Graben entlang des westlichen Knicks am Flurstück 23/1 sowie mehrere künstliche Stillgewässer (v. a. Fisch- und Zierteiche).

In seiner Grundausrprägung ist das **Klima** in Schleswig-Holstein, bedingt durch seine Lage zwischen Nord- und Ostsee, als gemäßigt temperiertes, ozeanisch bestimmtes Klima zu bezeichnen. Eine regionale Besonderheit ist das erhöhte Niederschlagsaufkommen in Henstedt-Ulzburg. Durch die Lage am Geesthang kommt es zu Niederschlägen von bis zu 800 mm im Jahr. Dies wirkt sich insbesondere im Bereich Götzberg aus. Die Luft als Teil des Naturhaushalts wird geringfügig durch die Immissionen der Götzberger Straße (L 75) und aus der örtlichen Landwirtschaft (Staub, Dünger, Pestizide, Gülle) belastet. Allerdings wirkt sich der eher offene Bereich der Grünland- und Ackerlandschaft sowie die durch die Hanglage hervorgerufenen Windbewegungen positiv auf den Luftaustausch im Planungsgebiet aus.

Flora (Vegetation)

Die **hpnV** oder heutige potentiell natürliche Vegetation (diejenige Vegetation, die sich ohne weiteren anthropogenen Einfluß einstellen würde) wäre für den Planungsraum auf den vorwiegend schluffigen Böden im Bereich der Moräne Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) z. T. mit Buchen (*Fagus sylvatica*) vermischt, im Bereich eher sandiger Böden Stieleichen-Birkenwald (*Quercus robur*-*Betuletum verrucosae*).

Die **reale Vegetation** ist im Laufe der Entwicklung durch anthropogene Einflüsse wie z. B. Landwirtschaft entstanden:

Der Hauptanteil der Fläche wird von **Grünland** eingenommen und ist aus diesem Grund vorwiegend von typischen Grünlandgesellschaften geprägt. Hier sind Gräser dominant, deren Artenzusammensetzung sich je nach Nutzung und Feuchtegrad der Fläche verändert.

Ähnlich dem Grünland sind die **Obstwiesen** im Planungsgebiet, bei denen außer den dominanten Grasarten und typischen krautigen Pflanzen Obstbäume die Vegetation prägen. Besonders häufig vertreten sind Apfelbäume.

Weitere grasgeprägte Flächen sind diejenigen mit **Verkehrsgrün** und die **Gärten**, bei denen durch Ansaat, Mahd und sonstige Pflegemaßnahmen relativ artenarme Rasen entstehen.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich außerdem **Ackerflächen**. Äcker sind in der Vegetation von der Bewirtschaftung abhängig. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (März 1995) waren die Flächen vegetationslos.

Über diese flächenhaften Biotope hinaus sind innerhalb des Plangebiets ausgeprägte lineare und punktuelle Gehölzstrukturen vorhanden. Hier sind als erstes **Knicks** zu erwähnen, die die meisten landwirtschaftlich genutzten Flurstücke begrenzen. Hauptbaumart ist hier entsprechend der hpnV die Stieleiche (*Quercus robur*), es kommen aber auch Eschen (*Fraxinus excelsior*), Buchen (*Fagus sylvatica*), Erlen (*Alnus glutinosa*) und andere Baumarten als Überhälter vor. Die Strauchschicht wird vorwiegend durch Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Holunder (*Sambucus nigra*) und andere gebildet. Sie ist zum Teil sehr artenreich, andernteils fast einartig (z.B. westlich der Straße Charlottenhain). In den lückigeren Knicks sind außerdem einige Gräser und krautige Pflanzen zu finden, z. T. Arten der benachbarten Grünland- und Ackerflächen.

Weitere lineare Strukturen sind die **Birkenreihe** am Ostrand des Flurstücks 33 (Charlottenhain) und die **Eichenreihe** entlang der L 75.

Die **Einzelbäume** im Ort sind ebenfalls vorwiegend Stieleichen, es kommen aber auch Kastanien (*Aesculus hippocastanum*), Buchen, Eschen, Birken (*Betula pen-*

dula), Linden (*Tilia spec.*), Roteichen (*Quercus rubra*) und andere vor. Diese Bäume stehen zum Teil vereinzelt auf Höfen oder landwirtschaftlichen Nutzflächen, zum Teil bilden sie auch Baumgruppen nahe der Gebäude. Ebenfalls zu den gehölzgeprägten Bereichen zählen einige Nadelgehölzgruppen in den Gärten, die vor allem von Fichten (*Picea spec.*) gebildet werden.

Die Landschaft der durch Knicks gegliederten landwirtschaftlichen Nutzflächen setzt sich außerhalb des Geltungsbereichs weiter fort. Im Südwesten befindet sich außerdem eine kleine Waldfläche.

Fauna

Im Rahmen der Bearbeitung des Grünordnungsplans wurden keine gesonderten faunistischen Erhebungen durchgeführt. Die Bedeutung des Planungsraums für die Tierwelt kann jedoch anhand der vorkommenden Nutzungsstrukturen und Vegetationsbestände sowie deren Funktion als Lebensstätten und Lebensraumelemente abgeschätzt werden. Wichtige Funktionen sind: Brutstätte, Nahrungsstätte (auch Ansitz) und Rastplatz (auch Deckung). Die Bedeutung hängt außerdem von folgenden Faktoren ab: Seltenheit, Ersetzbarkeit, Regenerationsfähigkeit und besondere Funktionen.

In den **Knickbeständen** ist ein höherer Arten- und Individuenanteil zu erwarten als auf den Ackerflächen, da Knicks in der landwirtschaftlich geprägten Landschaft des Planungsraums Waldersatzfunktionen übernehmen und als lineares Verbindungselement im Rahmen des örtlichen Biotopverbundsystems gelten. In Abhängigkeit von der Ausbildung der Knicks stellen diese innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen Brut-, Nahrungs- und Rastbiotope für die Avifauna und andere Tiergruppen (insbesondere Insekten) dar. Die Knicks im Planungsgebiet können aufgrund ihrer z. T. guten strukturellen und auf die Länge bezogenen Ausprägung sowie der Wechselwirkung mit Acker und vor allem mit Grünland viele der o.a. Funktionen übernehmen. Zudem schließt im Südwesten ein Bereich mit mehreren Waldinseln an das Gebiet des B-Plans an, so daß eine Art Biotopverbund entsteht.

Die **Grünland- und Ackerflächen** sind zwar teilweise recht intensiv bewirtschaftet und damit häufigen Störungen unterworfen, sie sind jedoch Nahrungshabitate für einige Insekten und vor allem auf Offenland angewiesene Vögel sowie andere Wirbeltiere. Die Flächen stellen insbesondere im Zusammenhang mit dem recht dichten Knicknetz einen typischen und wertvollen Lebensraum dar.

Von größerer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind die **Obstwiesen** des Gebiets. Diese Flächen stellen wertvolle Lebensräume für unterschiedlichste Tiergruppen dar und sind aufgrund ihrer flächenhaften und strukturellen Ausbildung in dem baulich und landwirtschaftlich genutzten Bereich der Gemeinde Rückzugs- und Verbreitungseinseln für Pflanzen- und Tierarten. Insbesondere in Verbindung mit den angrenzenden Knicks und Grünlandflächen sowie dem alten Baumbestand der Höfe entsteht ein vielfältig vernetztes System von Biotopen.

Die **bebauten Bereiche** sind ansonsten aufgrund der starken anthropogenen Störungen nur als Lebensräume für wenig stör anfällige und wenig spezialisierte Tierarten geeignet - es sind vor allem sogenannte Ubiquisten - in erster Linie brütende oder Nahrung suchende Vogelarten des Siedlungsbereichs. Die Lebensmöglichkeiten sind hier allerdings auch durch nichtheimische Nadel- und Ziergehölze eingeschränkt.

Ähnlich sind die z. T. recht intensiv bewirtschafteten **Teiche** im Planungsgebiet einzustufen. Prinzipiell stellen Wasserflächen einen interessanten Lebensraum für viele unterschiedliche und stark spezialisierte Tierarten dar. Hier ist dies jedoch aufgrund der deutlichen anthropogenen Einflußnahme nur in geringem Maße zu erwarten.

2.3. Landschaftsbild und Erholung in Natur und Landschaft

Das **Landschaftsbild** im betroffenen Landschaftsausschnitt kann als **landschaftstypisch** und **abwechslungsreich** bezeichnet werden. Dies ist zum einen durch die deutliche Reliefierung dieses moränengeprägten Gebiets sowie durch die Verzahnung ausgedehnter landwirtschaftlicher Nutzflächen mit einer relativ dichten, raumbildenden Knickstruktur bedingt. Ebenfalls als typisch ist das Ortsbild dieses letzten landwirtschaftlich geprägten Siedlungsbereichs der Gemeinde zu bezeichnen. Hier läßt sich erahnen, wie noch vor wenigen Jahrzehnten die meisten Orte in der Gegend aussahen: Im Zentrum des Geltungsbereichs liegt ein mehr oder weniger geschlossenes Siedlungsgebiet, das seinen Ausgang in einem alten **Haufendorf** nimmt. Diese eher rundliche Struktur ist noch heute zu erkennen, auch wenn sich entlang der Götzberger Straße und einiger Nebenstraßen schon fingerartige "Siedlungsfortsätze" bilden. (Ausgenommen sind hier die Siedlungssplitter südlich des Ortskernes am "Wohldweg" und nordwestlich außerhalb des Geltungsbereichs ("Charlottenhain"), die schon vor rund zweihundert Jahren vorhanden waren.)

Aufgrund der z. T. recht ausgeprägten **Höhenunterschiede** ergeben sich von einigen Bereichen des Ortsteils eindrucksvolle **Aussichten** in die im Süden angrenzende **Niederung** bzw. von Süden her **Blickbeziehungen** zur erhöht liegenden, denkmalgeschützten **Windmühle**. Die Höhenunterschiede und die Knicks tragen zusammen mit der recht lockeren Bebauung dazu bei, daß immer wieder unterschiedliche Ausschnitte in das Blickfeld treten. Im gesamten Gebiet wechseln stark räumlich gefaßte und relativ offene Bereiche ab. Zusätzliche positive Effekte üben die in das Siedlungsgefüge eingebetteten bzw. in die Landschaft überleitenden Obstwiesen aus, die ebenfalls zur Durchgrünung und Einbindung der Siedlung beitragen und jahreszeitlich bedingt sehr unterschiedliche Eindrücke vermitteln.

Negativ wirken sich eine Werkhalle am östlichen Ortsausgang, einige moderne, nicht abgeschirmte Stallgebäude und ein Güllebehälter (Bleeken) auf das Landschafts- bzw. Ortsbild aus.

Im Planungsraum selbst befinden sich außer Bänken und Radwegen entlang der L 75 keine direkten Einrichtungen für die Erholung (Wanderwege o. ä.). Die Nebenstraßen sind jedoch nicht stark befahren und können deshalb derzeit gut von Fußgängern und Radfahrern genutzt werden. Sie stellen im Rahmen der Feierabenderholung der ansässigen Bevölkerung ein beliebtes Wegenetz mit Anbindung zur freien Landschaft (Alsterniederung im Süden, Staatsforst Segeberg im Norden) dar. Zudem sind in der Nähe ein Reitstall (Vogelsang) und ein Campingplatz (Stegelkamp) vorhanden.

Das gesamte Gebiet ist im Landschaftsrahmenplan (LRP-Entwurf, 1988)³ als "Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung" eingestuft.

³ Landschaftsrahmenplan Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg (Stand Aug. 1988) Entwurf, hrsg. vom Minister für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein

2.4. Aktuelle Flächennutzung

Die Flächen im ca. 32,5 ha Planungsgebiet gliedern sich wie folgt (Angaben in ha sind gerundet):

Ungefähr zwei Drittel (ca. 24 ha) sind landwirtschaftliche Nutzflächen, vorwiegend **Grünland** (ca. 19 ha). Die **Ackerflächen** im nordwestlichen Geltungsbereich haben eine Größe von ca. 4,5 ha. Die **Obstwiesen** nehmen zusammen recht wenig Fläche ein (0,3 ha). Sämtliche landwirtschaftlichen Nutzflächen sind durch zahlreiche Knicks gegliedert und/oder umschlossen und z. T. mit Wirtschaftsgebäuden bestanden.

Im Zentrum des Geltungsbereichs liegt ein mehr oder weniger geschlossenes **Siedlungsgebiet** (8 ha), das seinen Ausgang in dem ehemaligen Haufendorf findet. Die Siedlung wird zu relativ gleichen Teilen von landwirtschaftlichen Betrieben (4,2 ha) und reinen Wohngebäuden (3,8 ha) eingenommen.

Die Restflächen gliedern sich in **Verkehrsflächen**, inkl. Verkehrsgrün (ca. 0,4 ha) und **Wasserflächen** (ca. 0,2 ha).

Es kann aufgrund des hohen Anteils landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebe von einer insgesamt relativ geringen vorhandenen Versiegelung ausgegangen werden.

Die **Erschließung** erfolgt vor allem über die Götzberger Straße (L 75) in Ost-West-Richtung und durch die halbkreisförmig verlaufende Straße Bleeken. Von der L 75 gehen weitere Nebenstraßen in Nord-Süd-Richtung ab (von Westen: Charlottenhain -> Norden, Wohldweg -> Süden und Höllenhorst -> Norden).

2.5. Planerische und rechtliche Vorgaben

Der Entwurf des **Landschaftsrahmenplans** für den Planungsraum I (1988)⁴, in dem die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt sind, weist den Planungsraum in Teilbereichen als "Gebiet mit besonderer **Erholungseignung**" aus. Außerdem ist die Mühle als **Baudenkmal** eingetragen.

Die Aufstellung der parallelen 9. Änderung des **F-Planes** wurde ebenfalls am 20.9.1994 beschlossen. Zielsetzung ist hier (wie beim B-Plan) die Sicherung des Bestandes und die Ausweisung von Baugrundstücken zur Deckung des **Eigenbedarfs** der Einwohner des Ortsteils bzw. eine geringe Einwohnersteigerung.

Der gültige **Landschaftsplan** (HESS 1980/81) trifft für den Planungsraum keine besonderen Planungsaussagen. Parallel zur Bearbeitung des B-Planes wird jedoch auch der Landschaftsplan neu aufgestellt (Bearbeitung durch unser Büro). Hier ist bisher nur das Vorentwurfsstadium erreicht, für das zunächst Leitbilder entwickelt wurden. Das **Leitbild für das Moränengebiet um Götzberg** sieht hier vor allem einen **Vorrang für Landwirtschaft und Erholung**, wie er sich aus dem Bestand und den planerischen Vorgaben ebenfalls ergibt. Dies bedeutet insbesondere die **Erhaltung und Förderung einer vielfältigen landwirtschaftlich geprägten Landschaft** und einer **dörflichen Ortsstruktur** sowie die **Vermeidung von Splittersiedlungen**. Aus Gründen des **Bodenschutzes** ist in den Hanglagen, wegen der Erosionsgefahr, Grünlandnutzung vorgeschrieben. Zudem sollen die **Sichtbeziehungen** von und nach Götzberg freigehalten werden und eine "geordnete" Erholungsnutzung gefördert werden. Die im Vorentwurf näher bestimmten Maßnahmen sind im Geltungsbereich des B-Plans folgende: **Obligatorische Grünlandnutzung (Erosionsschutz) im Hangbereich**, Anlage von Obstwiesen als

⁴ ebd.

typische Landschaftselemente und zur Einbindung der geplanten Bebauung sowie die **Anlage einer öffentlichen Grünfläche** am Wohldweg. Zudem wurde die Anlage von **Ackerrandstreifen** empfohlen und gegebenenfalls die Anlage und Ergänzung von **Wanderwegen**. Darüber hinaus wurden die geplanten Wohnbauflächen dargestellt und die **Grenze der Siedlungsentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht**. Letztere soll vor allem bandartige Siedlungsentwicklungen und damit die fortschreitende Zersiedlung der Landschaft verhindern.

In der **Biotopkartierung**⁵ des Landesamtes für Naturschutz und im **Biotopverbundsystem**⁶ werden über den Geltungsbereich des B-Plans 94 keine näheren Aussagen getroffen.

Die Windmühle in Götzberg ist ein Baudenkmal und somit nach **Denkmalrecht** geschützt.

Die **Knicks** sind nach § 15b LNatSchG geschützt.

Für Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr (in 1 m Stammhöhe), die sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder im Geltungsbereich eines B-Plans befinden, gilt die Baumschutzsatzung der Gemeinde⁷.

⁵ Biotopkartierung des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, (Stand 8 / 85)

⁶ Biotopverbundsystem - Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein, Gebiete von landesweiter und regionaler Bedeutung - regionale Ebene - Teilbereich Kreis Segeberg, Entwurf, hrsg. vom Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Stand 8/92

⁷ Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Innenbereich der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, vom 15.11.1994

3. Geplantes Vorhaben

3.1. Beschreibung des geplanten Vorhabens

Durch den B-Plan 94 soll der planungsrechtliche Rahmen für die Ausweisung von Wohnbauflächen zur Deckung des Eigenbedarfs der Götzberger Einwohner bzw. einer geringfügigen Einwohnersteigerung geschaffen werden. Die Planung orientiert sich an den bestehenden Bauwünschen der ortsansässigen Bevölkerung (etwa 30 Anfragen) und dem laut Landesplanung üblichen Bevölkerungszuwachs von ca. 15%. Übertragen auf den Bestand von etwa 100 Häusern, ergibt sich für den Ortsteil ein Zuwachs von ca. 15 Häusern in 10 Jahren. Der Entwurf des Bebauungsplanes weist demgegenüber 23 Plätze aus, um dem Bedarf an Bauflächen gerecht zu werden. Die Entwicklung muß sich deshalb jedoch in langfristigeren Zeiträumen vollziehen.

Da die Ausweisung vorwiegend zur Deckung des Eigenbedarfs vorgenommen wird, sind die Grundstücke mit durchschnittlich ca. 1.350 qm eher großzügig bemessen. Dies ist jedoch für ländliche Räume typisch und wird auch von den Bauwilligen gewünscht. Darüber hinaus sind derartige Grundstücke für Nicht-Ortsansässige kaum erschwinglich, so daß hierdurch die Deckung des Eigenbedarfs tatsächlich weitgehend sicher gestellt wird.

Zur Erschließung sollen vorrangig die bestehenden Straßen herangezogen werden. Z. T. ist die Erschließung über kleine Zufahrten zu einem oder mehreren Einzelgrundstücken geplant.

Der Bebauungsplan wird durch das Büro Architektur + Stadtplanung, Hamburg, erstellt.

3.2. Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Die Errichtung baulicher Anlagen und der zugehörigen Erschließungen auf baulich bisher nicht genutzten Grundstücken stellt einen Eingriff gemäß § 7 LNatSchG dar. Die durch die Bebauungsplanung vorbereiteten Eingriffe sollen im folgenden erläutert werden, wobei die Beeinträchtigungen je nach Art und Ausbildung der Bebauung und der Erschließungen unterschiedlich anzurechnen sind.

Durch die Versiegelung im Zuge der Überbauung und den Ausbau von Erschließungsstraßen werden Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen hervorgerufen. So wird das Bodenleben, die natürliche Fruchtbarkeit, der Gasaustausch und der Boden als Vegetationsstandort erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen finden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, vorwiegend auf Grünlandflächen, z. T. auch auf Ackerflächen statt.

Durch die geplanten Vorhaben wird außerdem das Grundwasser erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. So wird durch die Versiegelung großer Flächen der oberirdische Abfluß erhöht und die entsprechenden Wassermengen der Grundwasserneubildung entzogen. Z. T. werden jedoch intensiv genutzte Ackerflächen versiegelt, von denen potentiell Belastungen des Grundwassers ausgehen.

Die Auswirkungen auf das Klima sind nur kleinräumig von Bedeutung. Durch die Bebauung vormals offener Flächen werden bestehende Frischluftschneisen beeinträchtigt. Darüber hinaus gehen von den versiegelten Flächen höhere (Wärme-) Strahlungen aus. Aufgrund der relativ lockeren Bebauung und der starken Durchgrünung des Gebiets durch Knicks und andere Gehölze sind die Beeinträchtigungen jedoch nicht als erheblich anzusehen.

In bezug auf den Arten- und Biotopschutz ist ebenfalls mit erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu rechnen. Durch die Zufahrten zu einigen Grund-

stücken sind Knickdurchbrüche unvermeidlich. Durch die Unterbrechung werden die gesamten Knicks in ihrer Bedeutung als linearer Biotop und Verbindungselement beeinträchtigt. Durch die Überbauung und spätere Nutzung als Wohngrundstücke (mit Erschließungen) wird auf vielen Flächen eine Änderung der derzeit bestehenden Lebensräume erfolgen: Die Knick-Acker- bzw. Knick-Grünland-Beziehungen werden in Siedlungsgrünstrukturen umgewandelt, mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen werden (Teil-) Lebensräume (vor allem Nahrungshabitate) zerstört, und die Tierwelt, insbesondere die Avifauna, wird durch vorwiegend optische und akustische Störungen während des Baubetriebs und durch die Wohnnutzung beunruhigt.

Zu den Beeinträchtigungen der Naturgüter kommt darüber hinaus die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Durch die geplante Bebauung am Ortsrand (Ausdehnung des Ortsteils in mehrere Richtungen) und aufgrund der Bebauung entlang der drei Nebenstraßen wird der Charakter des Planungsgebiets zerstört. Das ehemalige Haufendorf ist nicht mehr so leicht erkennbar. Es wird einer (parallelen) Zersiedlung der Landschaft Vorschub geleistet.

4. Zielsetzung

Gemäß den allgemein verbindlichen Vorschriften des LNatSchG sind die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds im Zuge von Eingriffen so gering wie möglich zu halten. Verbleibende Auswirkungen sind so auszugleichen, daß keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds zurückbleiben.

Hierbei sind folgende Grundsätze des § 1 (2) LNatSchG besonders zu berücksichtigen:

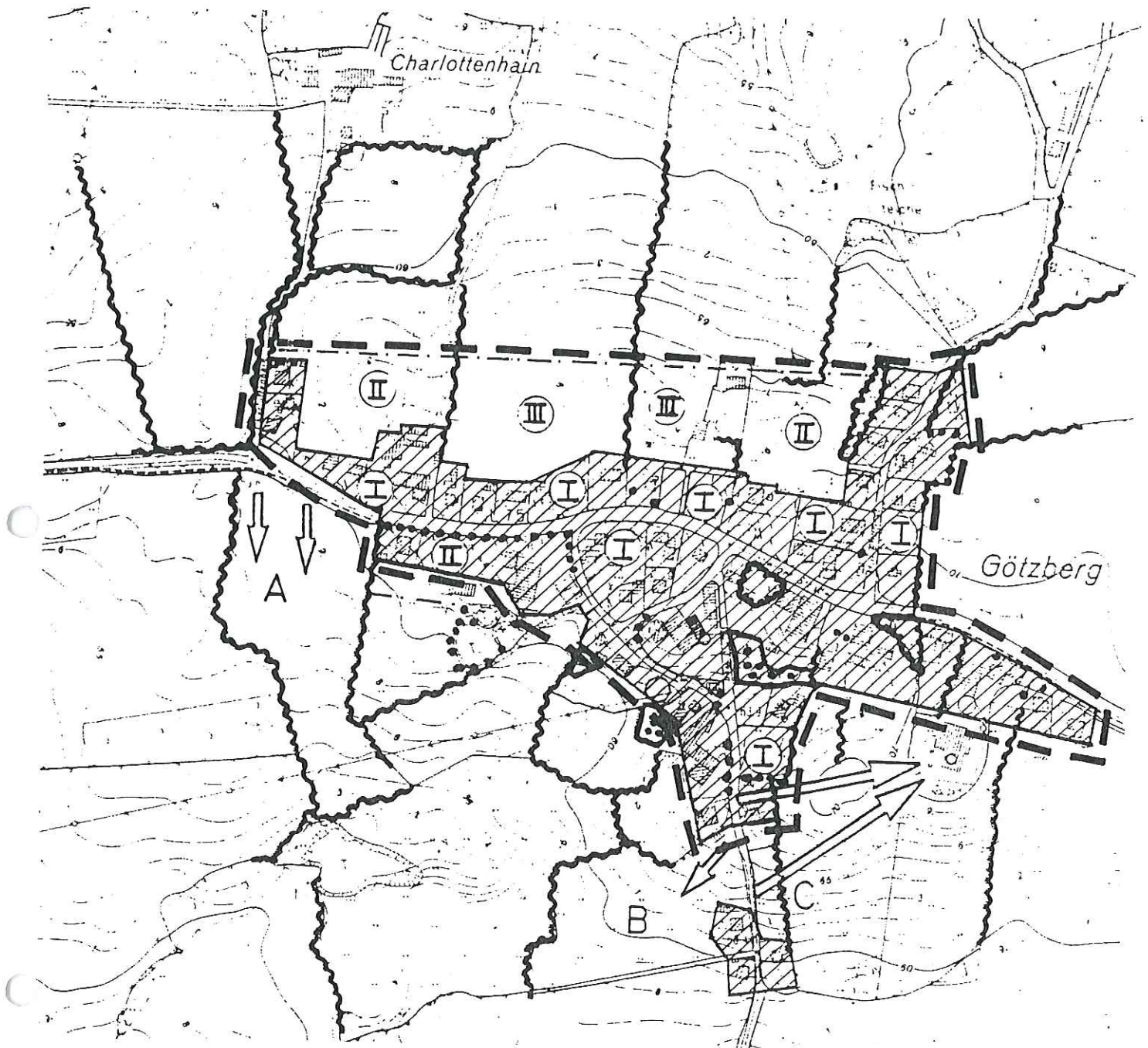
- "1. Der Naturhaushalt ist als Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tieren und Pflanzen in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen so zu sichern, daß die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden.
3. Mit dem Boden ist schonend umzugehen. Die verschiedenen Bodenformen sind mit ihren ökologischen Funktionen, ihrem natürlichen Nährstoffgehalt und übrigen chemischen, physikalischen, biologischen und auch natur- und kulturgeschichtlichen Eigenarten zu erhalten. Der natürliche Aufbau der Böden und ihre Pflanzendecke ist zu sichern. ...
4. Mit den Bodenflächen ist sparsam umzugehen. Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit frei von baulichen Anlagen zu halten. Der Verbrauch von Landschaft ... ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Die ... Bebauung innerörtlicher unbebauter Flächen, die nicht für Grünflächen vorgesehen oder geeignet sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von noch nicht zersiedelten Bereichen im Außenbereich. ...
6. Natürliche und künstliche Abgrenzungen zwischen Ortschaften und der freien Landschaft sollen nicht mit baulichen Anlagen überschritten werden. ...
11. Die Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume (Biotope) und sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen und soweit wie möglich wiederherzustellen. Die Biotope sollen nach Lage, Größe und Struktur eine natürliche Häufigkeit der Tiere und Pflanzen sowie den Austausch der Populationen mit anderen Lebensräumen ermöglichen und so die innerartliche Vielfalt sicherstellen. Hierfür sind im erforderlichen Umfang Biotopverbundsysteme zu bilden.
16. Die Natur ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch als Erlebnis- und Erholungsraum für eine naturverträgliche Erholung des Menschen zu sichern. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind, wenn sie nicht unterlassen werden können, auszugleichen. Zusätzlich sollen in ausreichendem Maße nach ihrer Größe, Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen als Naturerlebnisräume geschaffen und zugänglich gemacht werden.
17. Historische Kulturlandschaften (z.B. Knicklandschaften ...) und Kulturlandschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kulturdenkmale, sofern dies für die Erhaltung des Denkmals erforderlich ist.

18. Nicht genutzte oder bewirtschaftete Flächen sind, soweit eine andere Zweckbestimmung nicht entgegensteht, für Zwecke des Naturschutzes bereitzustellen, insbesondere der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

..."

Auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und -bewertung und unter Berücksichtigung des geplanten Vorhabens ergeben sich für das Planungsgebiet folgende konkreten Zielsetzungen:

- Minimierung der Versiegelung,
- Verminderung der Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Maßnahmen des Naturschutzes soweit möglich,
- Erhaltung und nachhaltige Sicherung ökologisch und kulturhistorisch wertvoller Vegetationsbestände und -strukturen (Einzelbäume, Knicks, Obstwiesen etc.),
- Wiederherstellung und Entwicklung von Biotopstrukturen zur Erhaltung bzw. Erweiterung des Biotopverbundsystems,
- Freihaltung von Aussichten und Sichtbeziehungen zur historischen Mühle,
- Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen,
- Anpassung der Bebauung an die Ortsrandsituation und Einbindung in die Landschaft,
- Erhaltung bzw. Neuanlage erholungswirksamer Wegeverbindungen und Grünstrukturen.

**Zeichenerklärung:**

Grenze der Siedlungsentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht

I, II, III Prioritäten der Bebauung (in dieser Reihenfolge)

Bereiche, die von Bebauung freizuhalten sind

- A Aussicht in die Niederung
- B Aussicht in die Niederung; Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklung; Biotopvernetzung
- C Sichtbeziehung zur Mühle; "Hochlage", Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklung; Biotopvernetzung

Abb. 2: Grünordnungskonzept zum B 94 Götzberg, M. 1:5.000, 20.4.1995

5. Grünordnerische Maßnahmen

Auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und -bewertung, der Eingriffsbeschreibung und der landschaftspflegerischen Zielsetzungen ist im Vorfeld des B-Plan-Entwurfs zunächst ein Grünordnungskonzept zur Differenzierung und Lokalisierung der genannten Ziele und Grundzüge der Grünordnungsplanung erstellt worden (vgl. Abb. 2). Dieses Konzept bildete den Rahmen für die Erschließungs- und Bebauungsentwürfe des B-Plans. Nach Abstimmung der grundsätzlichen städtebaulichen Konzeption wurden z. T. deutliche Änderungen vorgenommen und die diesbezüglichen Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Grünordnungsplan-Entwurf als Maßnahmen und Festsetzungen konkretisiert.

5.1. Grünordnungskonzept

Das Grünordnungskonzept wurde erstellt, um erste Grundsätze für die weitere Siedlungsentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufzuzeigen.

Aus diesem Grund wurde zunächst die **Grenze der Siedlungsentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht** festgelegt. Sie orientiert sich am derzeitigen Siedlungsbestand, an der historischen Entwicklung des Ortes und seiner entsprechenden Weiterentwicklung (landschaftsverträglichen Ortsabrundung). Durch die Festlegung dieser Grenze sollten auch sogenannte "Siedlungsfinger" und damit eine Zersiedlung der Landschaft vermieden werden. Dies ist nicht nur im Hinblick auf das Landschaftsbild von Bedeutung, sondern auch in bezug auf den Arten- und Biotopschutz, da die Zersiedlung zu unnötigen Beeinträchtigungen weiterer Bereiche führt und oftmals mit einer Trennung der Knick- und Offenland-Lebensräume verbunden ist. Das Zusammenwirken dieser benachbarten Lebensräume trägt jedoch in erheblichem Maße zur gegenseitigen Steigerung der Biotopqualität bei (Randlinieneffekte). Durch diese Ausweisung sollten außerdem **empfindliche Bereiche**, wie niedriger gelegene Gebiete oder Gebiete, deren Bebauung zu einer Beeinträchtigung bestehender **Aussichten oder Sichtverbindungen** (zur denkmalgeschützten Mühle) führen würde, **freigehalten** werden.

Innerhalb des erweiterten Siedlungsbereichs wurde der Schwerpunkt auf den **Erhalt vorhandener Einzelbäume, Knicks, Obstwiesen und sonstiger Grünstrukturen** und damit auf die weitgehende Vermeidung von Eingriffen gelegt. An einigen Stellen, insbesondere im Übergang zur freien Landschaft, ist die **Schaffung neuer, ortstypischer Grünstrukturen** (wie Knicks und Obstwiesen) geplant. Die zu erhaltenden und neu zu schaffenden Grünstrukturen stellen nicht nur wichtige optische Elemente der dörflichen Siedlung dar, sondern bieten gleichzeitig Lebensräume für viele Pflanzen- und Tierarten und tragen zur Vernetzung mit der freien Landschaft bei.

Darüber hinaus wurden Prioritäten in der **Reihenfolge der Bebauung** festgelegt, da der B-Plan im Hinblick auf die zahlreichen bereits bestehenden Bauwünsche die Vorgaben der Landesplanung überschreitet. Die erste Priorität ist identisch mit den Baulücken des Ortsteils, die zweite liegt im Bereich der gut verträglichen Arrondierungen und die dritte im Bereich verträglicher Arrondierungen.

Über die oben erwähnten und nachfolger detaillierten Zielsetzungen hinaus wurden folgende Möglichkeiten zur Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen geprüft, fanden aber zunächst keine mehrheitliche Zustimmung in der Gemeinde:

Keine Vorverlegung des Siedlungsrandes auf die Westseite der Straße **Charlottenhain**. Es handelt sich um einen etwas tieferliegenden, feuchten Standort, dessen Bebauung aus diesem Grunde zu größeren Eingriffen führt als andernorts. Zudem überschreitet die Bebauung einen natürlichen Siedlungsrand, und es rücken die bebauten Bereiche Götzbergs und Vogelsangs näher zusammen, so daß sich ein Siedlungsband entlang der Götzberger Straße zu entwickeln droht. Aufgrund

der Anregungen und Bedenken im Verfahren wurden die geplanten Bauflächen entlang Charlottenhain dann wieder zurückgenommen.

Auch die zunächst geplante Bebauung im Norden der Straße Charlottenhain wurde ungünstig eingestuft, da es sich um eine bandartige Siedlungsentwicklung handelt, die zudem am Siedlungsrand liegt. Im Verlauf des Verfahrens wurden diese Bauflächen ebenfalls wieder zurückgenommen.

Sehr ähnlich ist der Fall am Wohldweg gelagert. Dort befand sich seit Jahrhunderten ein Siedlungssplitter südlich der Ortslage. Durch den "Lückenschluß" zwischen dem ehemaligen Haufendorf und dem Siedlungssplitter entsteht ebenfalls eine ungünstige bandartige Siedlungsstruktur. Östlich des Wohldweges sind die in Aussicht genommenen Bauplätze außerdem eineinhalb bis zwei Meter über dem Straßenniveau gelegen, was zu besonderen landschafts- bzw. ortsbildlichen Beeinträchtigungen führen kann. Zudem ist die Aufrechterhaltung der Blickbeziehungen zur Mühle und der Aussichten in die Niederung erheblich erschwert.

Dies bedeutet letztendlich, daß die kompakte Ausweisung von Siedlungsflächen nördlich der L 75 aufgrund der Problematik gemeinsamer Erschließungen und wegen der Eigentumsverhältnisse nicht realisiert werden wird.

Zur Verwirklichung der verbleibenden Vorgaben des Grünordnungskonzepts und der geänderten grünordnerischen Anforderungen trifft der Grünordnungsplan Festsetzungen zur nachhaltigen Sicherung der vorhandenen Einzelbäume, Knicks und sonstigen (Gehölz-)Strukturen, zur Gestaltung der Grünflächen, zur Minimierung der Versiegelung, zum Schutz des Wasserhaushalts, zur Differenzierung der Flächen für Naturschutzmaßnahmen sowie zur zeitlichen Realisierung von Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen.

5.2. Erhaltungsgebote

Für die vorhandenen **bedeutsamen Einzelbäume, Knicks und Gehölzbestände sowie Stillgewässer und Obstwiesen** werden zur nachhaltigen Sicherung Festsetzungen getroffen, die eine akute Gefährdung und schleichende Zerstörung ausschließen sollen. Außerdem sollen vorhandene Aussichten und Blickbeziehungen soweit wie möglich erhalten bleiben.

Erhaltungsgebote gelten für markante Laubgehölze, die vorhandenen Obstwiesen und Gehölze mit Abschirmungs- und Einbindungsfunktion sowie für vorhandene Knicks (im Sinne des § 15 b LNatSchG) mit ihren Überhältern und für Stillgewässer.

Während der Bauzeit sind die Knicks und möglicherweise betroffene Gehölze durch geeignete **Schutzmaßnahmen** (Wurzelvorhang, Schutzzaun u.ä.) gegen Lagerung von Baustoffen, Bodenverdichtung, Schäden im Wurzel- und Kronenbereich sowie an der Rinde etc. zu sichern. Im Wurzelbereich (= Traufbereich) zu erhaltender Bäume, Knicks und Überhälter sind dauerhafte Höhenveränderungen, Bodenverdichtungen / -versiegelungen unzulässig, da sie zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen können. (Vgl. auch DIN 18920 und 1998 sowie Merkblatt über Bau. nstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen.)

Zum Erhalt der vorhandenen **Knicks** wird die fachgerechte Pflege festgesetzt. Die Knicks sind alle 10 - 15 Jahre auf den Stock zu setzen. Die Fristen des § 24 (4) LNatSchG sind hierbei zu berücksichtigen. Die Festsetzung, daß die Knickpflege nicht vor Abschluß der Bauarbeiten erfolgen darf, ist darin begründet, daß die Knicks gerade während der Bauphase wichtige Funktionen in bezug auf das Landschaftsbild und den Arten- und Biotopschutz übernehmen und sie bei vollem Bewuchs eher respektiert werden. Durch diese Maßnahmen sollen die Knicks als vielfältige Lebensräume bestehen bleiben und damit die Voraussetzungen für eine

artenreiche Flora und Fauna geschaffen werden. Vorhandene Vegetationslücken in den Knicks sind zu schließen (gemäß der Artenliste in Teil B des GOP), damit die Knicks ihre Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wahrnehmen können.

Ebenfalls zum weitgehenden Erhalt der vorhandenen Knicks und zur Sicherung der Biotopverbundfunktionen wird die Lage, Größe und Anzahl der Knickdurchbrüche sowie die Anlage von Knickschutzstreifen festgesetzt. Dort, wo Knicks für Zufahrten durchbrochen werden müssen, ist der Knick als entfallend dargestellt. Die Breite der Knickschutzstreifen beträgt mind. 5 m. Dies erweitert sich auf 10 m, sofern die Knicks östlich, westlich oder südlich geplanter Baugrundstücke liegen. Der Knickerhalt ist hier sonst aufgrund der Besonnungsverhältnisse gefährdet. Zur Sicherung der Knicks wird weiterhin festgesetzt, daß diese Schutzzonen auf den Baugrundstücken von jeglicher Bebauung freizuhalten sind. Außerhalb der Baugrundstücke sind die Schutzstreifen zur Aufrechterhaltung einer vielfältigen Flora und Fauna als Sukzessions- oder extensive Wiesenflächen anzulegen und einmal jährlich (frühestens ab August) zu mähen.

Für abgängige Gehölze, die als Erhaltungsgebot festgesetzt sind, sind in der nächsten Pflanzzeit Ersatzpflanzungen mit den Arten der Schlehen-Hasel-Knickgesellschaften (vgl. Teil B des GOP) vorzunehmen, um möglichst viele der Funktionen aufrecht zu erhalten.

5.3. Anpflanzungsgebote

Im Entwurf des GOP werden quantitative und qualitative Festsetzungen getroffen, um eine Mindestbegrünung innerhalb des Eingriffsgebiets zu gewährleisten und somit zur Minimierung und zum Ausgleich der Eingriffe beizutragen.

Die Maßnahmen und Festsetzungen des Entwurfs umfassen Pflanzgebote für Einzelbäume und Knicks sowie flächige Anpflanzgebote:

Entlang der Götzberger Straße sind gemäß der Planzeichnung Einzelbäume als Ergänzung zu den vorhandenen Straßenbäumen einzubringen, wobei in Einzelfällen von der im Plan eingezeichneten Lage abgewichen werden darf. Die Anzahl der Bäume pro Straßenabschnitt ist jedoch einzuhalten. Hierdurch soll erstens eine verkehrsberuhigende Funktion erfüllt und zweitens zur Steigerung der Attraktivität der Straßen und der fußläufigen Verbindungen beigetragen werden.

Nördlich der als landwirtschaftliche Flächen gesicherten Teilflächen im nordöstlichen Bereich, östlich der Baulücke am Höllenhorst, am östlichen Rand des Flurstücks 37/4 sowie zweimal im Bereich westlich des Wohldweges ist die Neuanlage von Knicks zur Abschirmung und Einbindung in die Landschaft und als Ersatz für Knickverluste festgesetzt. Die Knicks sind landschaftstypisch zu gestalten und mit Gehölzen entsprechend der Artenliste aus Teil B des Grünordnungsplans zu bepflanzen.

Zum Schutz der vorhandenen und geplanten Knicks sind Knickschutzstreifen anzulegen, die mindestens 5 m breit sind. Sie sind prinzipiell als Sukzessionsflächen zu gestalten, können aber auch als extensive Wiesenflächen (eine Mahd/Jahr, ab August) angesät und gepflegt werden. Hierdurch soll gewährleistet werden, daß die Knicks nicht im Zuge der angrenzenden Nutzung geschädigt werden können. Diese Festsetzung gilt nicht für die Schutzstreifen auf Bauflächen, hier sind lediglich bauliche Nutzungen ausgeschlossen.

In zwei kleinen Bereichen am Wohldweg ist zur Einbindung der neuen Bebauung die Anlage knickartiger Gehölzpflanzungen vorgesehen. Dies wurde im Hinblick auf die Lage der Anpflanzungsgebote zu den Grundstücken festgesetzt (Süd- und Westlage: Besonnung der Grundstücke soll möglich sein); Knicks wären möglicherweise zu hoch und würden sich nicht halten.

Die als Ausgleichsflächen festgesetzten Obstwiesen sind in Kapitel 5.8. *Ausgleichsflächen* näher beschrieben.

Die Anpflanzungsgebote sollen Lebensräume für heimische Arten schaffen und zur Einbindung, Gliederung und Durchgrünung des Baugebiets beitragen. Aus diesem Grund ist es wichtig, daß die Anpflanzungen mit Beginn der Erschließung durchgeführt werden und auch für als Anpflanzungsgebote festgesetzte Gehölze bei deren Abgang in der nächstmöglichen Pflanzzeit Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.

5.4. Grünflächen

Die öffentliche Grünfläche am Wohldweg im Südosten des Geltungsbereiches ist so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, daß die ansässige Bevölkerung sowie etwaige Erholungssuchende hier einen angenehmen Aufenthaltsort finden. Sie sollte deshalb frei zugänglich und zumindest mit einer Sitzgelegenheit und einem Abfallbehälter ausgestattet sein. Die bestehende Wasserfläche könnte ein besonderer Anziehungspunkt sein und sollte entsprechend gestaltet werden (Optik und Sicherheit).

Innerhalb eines Dorfgebietes ist dieser Bereich insbesondere als Kommunikationsort von Bedeutung, da Spielbereiche für Kleinkinder auf den Grundstücken vorhanden sind und ältere Kinder für gewöhnlich auch in der freien Landschaft ausreichende und abwechslungsreiche Spielgelegenheiten finden.

Bei der Festsetzung der Pflege und Entwicklung der privaten Grünfläche steht der Erhalt eines typischen und ortsbildprägenden Lebensraums im Vordergrund.

5.5. Festsetzungen zur Minimierung der Versiegelung

Die grünordnungsplanerischen Maßnahmen zu den geplanten baulichen Nutzungen und Erschließungsmaßnahmen betreffen im wesentlichen Festsetzungen zur Minimierung der Versiegelung und der damit verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts.

Für die Bebauung ist das Maß der baulichen Nutzung und damit das Maß der ermöglichten Versiegelung durch Gebäude, Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen (vgl. BauNVO § 19) über die Grundflächenzahl festgesetzt, die jedoch grundsätzlich überschritten wird, was nach § 19 (4) auch bis zu einem Überschreitungsgrad von 50% zulässig ist. Dies bildet die Grundlage für die Berechnungen der Ausgleichserfordernisse.

Die Zahl und Ausprägung (Ausbauprofile) der Erschließungen konnten zum Teil verringert werden. Darüber hinaus wurden weitgehende Versiegelungen durch die Ausweisung wassergebundener Wegedecken auf den Pflegewegen und Grundstückszufahrten vermieden.

5.6. Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung im Gebiet geht grundsätzlich von der Oberflächenwasser-Versickerungspflicht aus. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn aufgrund der Boden- und Grundwasserverhältnisse eine Versickerung nicht möglich ist. Für die Wassermengen, für die eine Versickerung aus den zuvor genannten Gründen nicht möglich ist, sind Rückhaltungsmöglichkeiten, bevorzugt auf den Baugrundstücken, vorzusehen. Dies könnte im Bereich Götzberg für zahlreiche Grundstücke gelten, da z. T. stark lehmiger Boden ansteht, auf dem nicht versikert werden kann. Im Verlauf des Verfahrens wurde ein wasserwirtschaftliches

Gutachten erarbeitet, welches die erforderlichen Maßnahmen zur Rückhaltung und Behandlung des Oberflächenwassers aufzeigt. Die notwendigen Regenklärbecken und Regenrückhaltebecken liegen Z.T. innerhalb, Z. T. außerhalb des Geltungsbereiches. Da eine bedarfsorientierte Realisierung der Anlagen erfolgen soll, sind die erforderlichen Genehmigungen von dem Bauleitplan-Verfahren abgekoppelt. Dies bedeutet für die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, daß die eingriffsrelevanten Maßnahmen der Oberflächenentwässerung (Rückhaltebecken, Leitungsbau) in einem eigenständigen Genehmigungsverfahren (Landschaftspflegerischer Begleitplan) zu gegebener Zeit zu behandeln sind. Der erforderliche Ausgleich ist durch den GOP somit noch nicht abgedeckt.

5.7. Bauliche Nutzung

Festsetzungen, die die bauliche Nutzung des Gebietes betreffen, sind vor allem aus landschafts- bzw. ortsbildlichen Gründen durch die Landschaftsplanung begleitet worden. Durch Festlegung von Baugrenzen oder der von Bebauung freizuhaltenen Bereiche sowie einiger Grundstückszufahrten sollte vor allem der Erhalt vorhandener Baumsubstanz und Knickstrukturen gewährleistet werden, da sie zu einer Durchgrünung des Ortes und zu seiner Einbindung in die Landschaft beitragen. Darüber hinaus wurde aber auch versucht, die bestehenden Sichtverbindungen zur Götzberger Mühle und die Aussichten in die Niederung freizuhalten. Auch die Überschreitung natürlicher Siedlungsränder sollte weitestgehend vermieden werden.

Die Festsetzungen des B-Plans über die Firstrichtung, Baumaterialien und Einfriedungen sollen das typische Orts- und Landschaftsbild weitgehend erhalten bzw. unnötige Beeinträchtigungen vermeiden helfen.

5.8. Ausgleichsflächen

Zur Kompensation der Eingriffe sollen die Flurstücke 4/1, 21/4 (anteilig) und 25/1 sowie angrenzende Flächen entsprechend der Planzeichnung teilweise als Ausgleichsflächen genutzt werden. Sie sind den einzelnen Eingriffsbereichen zugeordnet. Zum Teil handelt es sich um Einzelmaßnahmen (bei vereinzelter Lage der neuen Baugrundstücke), zum Teil aber auch um Sammelmaßnahmen für gruppenartige Bebauung.

Die Ausgleichsflächen A-C sind als ortstypische Streuobstwiesen anzulegen und zu entwickeln. Sie sind hierzu locker mit Obstgehölzen unterschiedlicher Arten (und Hochstammsorten) zu bepflanzen. Der Pflanzabstand sollte innerhalb und zwischen den Reihen zwischen 10 und 15 m liegen. Obstbäume, auch extensiv genutzte, bedürfen der Pflege. Somit ist Obstbaumschnitt zumindest zum Erhalt der Bäume notwendig. Die übrigen Flächen der Obstwiesen sollen mit einer artenreichen Wiesensaadmischung eingesät und extensiv gepflegt werden.

Auf Flurstück 4/1 dient die Anlage der Streuobstwiese A dem Ausgleich der Eingriffe durch die direkt nördlich angrenzende Bebauung. Es ist jedoch ein Weg freizuhalten, der dem Landwirt die weitere Nutzung der restlichen Fläche dieses Flurstücks ermöglicht. Die großen Streuobstwiesen A und C im Nordosten des Geltungsbereichs dienen dem Ausgleich der Eingriffe, die durch die Bebauung der Grundstücke im Bereich des Flurstücks 9/13, 21/4 und direkt angrenzender Flächen entstehen. Hier soll ebenso wie auch bei den zuvor genannten Flächen gleichzeitig der Eingriff in das Landschaftsbild ausgeglichen und der äußerste Siedlungsrand markiert werden. Zudem wird der Biotopverbund durch die Vernetzung vorhandener und geplanter ökologisch wirksamer Strukturen gestärkt.

Durch die Nutzungsextensivierung und die Vermeidung von direkten Nähr- bzw. Schadstoffeinträgen in den Ausgleichsflächen sollen vor allem Bodenfunktionen in

diesem Bereich verbessert werden. Zudem können so die neuen Bauflächen in die Landschaft eingebunden werden. Darüber hinaus gehen von den Maßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit den bestehenden Knicks und Obstwiesen positive Wirkungen auf den Arten- und Biotopschutz aus. Es entstehen Rückzugsräume für die Tierwelt, die aufgrund der Flächengröße und im Verbund mit der freien Knicklandschaft positiv zu bewerten sind.

Insgesamt sollen die Ausgleichsmaßnahmen die Eingriffe in den Boden und den Wasserhaushalt ausgleichen, Lebensräume für heimische Arten schaffen und damit die Funktionen der bestehenden Biotope unterstützen sowie zur Einbindung, Gliederung und Durchgrünung des Baugebiets beitragen. Aus diesem Grund ist es wichtig, daß die Maßnahmen mit Beginn der Erschließung durchgeführt werden und auch für als Ausgleichspflanzungen festgesetzte Gehölze bei deren Abgang in der nächsten Pflanzzeit Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Desweiteren sind die Flächen vor Beginn der Baumaßnahmen einzuzäunen und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten, und die Verbringung von Bodenaushub ist unzulässig. Diese Maßnahmen dienen der Wahrung der bereits bestehenden Qualitäten der Ausgleichsflächen.

Die Ausgleichsflächen sind mit landschaftstypischen Mitteln (Koppelzaun, Knickbepflanzung) gegen Betreten zu sichern.

5.9. Sonstiges

Zum Schutz des Bodens, des Wassers, der Luft und von Pflanzen- und Tierarten ist die Verwendung von Tausalzen und tausalzhaltigen Mitteln auf Privatgrundstücken und die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Bodenentseuchungsmitteln auf allen nicht überbauten Flächen untersagt.

6. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Da im naturwissenschaftlichen Sinne Ausgleich und Ersatz für verlorengegangene Leistungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds nicht möglich ist, sondern stattdessen die ökologischen Schäden im sachlichen und örtlichen Zusammenhang kompensiert werden sollen, ist die vorliegende Gegenüberstellung nicht als ökologische Bilanzierung zu sehen. Vielmehr wird eine qualitative und quantitative Bilanz von Eingriff und Ausgleich aufgestellt.

Hinsichtlich der betroffenen Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild ergibt sich unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten folgende schutzgutbezogene **Eingriffs- und Ausgleichssituation**.

Schutzgüter Boden und Wasser:

Betroffen sind grundsätzlich "Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt" gemäß Gemeinsamem Runderlaß des Innen- und Umweltministeriums⁸. Somit entsteht in bezug auf den Boden ein Ausgleichsbedarf mindestens im Verhältnis 1:0,3 für Gebäudeflächen und stark versiegelte Oberflächen und im Verhältnis 1:0,2 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge.

Da die Versickerung des Dachflächenwassers auf privatem Grund nur in wenigen Fällen möglich sein wird, entstehen gemäß Erlaß für die versiegelten Bereiche weitergehende Ausgleichsforderungen in bezug auf das Schutzgut Wasser. Hier ist aufgrund des Entzugs dieser Wassermengen für die Grundwasserspeisung ein zusätzlicher Ausgleich erforderlich, der in Anlehnung an den Erlaß ebenfalls auf 0,3 bzw. 0,2 der zulässigen überbaubaren Fläche in dem Bereich festgelegt wird.

Die mögliche zusätzliche Bebauung auf bereits bebauten Grundstücken (durch die Ausweitung der GRZ) wird im Rahmen der Eingriffsbilanzierung als nicht erheblicher Eingriff angesehen. Es werden nur bisher nicht bebaute Grundstücke bzw. Grundstücksteilungen in die Berechnung einbezogen.

Durch die geplante Bebauung werden ca. 5.930 qm Fläche versiegelt. Hieraus ergibt sich ein Ausgleichsbedarf für die Schutzgüter Boden und Wasser (je 0,3 = 0,6) von 3.560 qm. Für Zufahrten werden in etwa 650 qm in Anspruch genommen. Bei einem Faktor von je 0,2 für Boden und Wasser ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von ca. 260 qm.

Zusammenfassend ergibt sich für die **Versiegelung von ca. 6.580 qm ein Ausgleichsbedarf von 3.820 qm**.

Zum **Ausgleich** der o. a. Beeinträchtigungen wird auf ca. 14.450 qm die Entwicklung ortstypischer Obstwiesen festgesetzt. Da hier eine weitere Nutzung und das Betreten durch Menschen erfolgt, wird diese Fläche nur zur Hälfte, also mit **7.225 qm** auf den Ausgleich angerechnet.

Der Eingriff in die Schutzgüter Boden und Wasser kann somit rein rechnerisch als ausgeglichen angesehen werden.

⁸ Gemeinsamer Runderlaß des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt - IV 810 - 510.335 / XI 350 - 5120, vom 8. November 1994: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - §§ 8a bis 8c des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und §§ 6 bis 10 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG)

Schutzgut Klima / Luft

Die Eingriffe liegen (gemäß Erlaß) unter der Erheblichkeitsschwelle. Es ist kein gesonderter Ausgleich erforderlich.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz

Hier finden lediglich durch den Knickdurchbruch für die Grundstückszufahrt (Höllenhorst) ein Eingriff statt. Er beläuft sich auf etwa **10 lfm**. Darüber hinaus werden auf insgesamt ca. 200 lfm Länge die Knick-Acker- bzw. Knick-Grünland-Beziehungen aufgehoben oder erheblich gestört. Dies ist jedoch ein **schwer zu quantifizierender** Eingriff.

Um die beschriebenen Beeinträchtigungen auszugleichen, werden auf ca. **200 lfm** neue Knicks entlang der Ausgleichsfläche C angelegt. Darüber hinaus sind ca. 70 lfm neuanzulegende Knicks und 100 lfm knickartige Gehölzpflanzungen an Grundstücksgrenzen festgesetzt, die dort mit Faktor 0,75 angerechnet werden können, so daß sie einen Ausgleichswert von **130 lfm** haben. Darüber hinaus sind sämtliche Knicks mit Knickschutzstreifen umgeben, die zur Kompensation der Knick- und Funktionsverluste beitragen sollen.

Hierdurch können die genannten Eingriffe als ausgeglichen angesehen werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist durch die geplante Bebauung, insbesondere durch das Vorrücken des Siedlungsrandes und die bandartige Siedlungsentwicklung entlang der Straße Wohldweg erheblich beeinträchtigt. Hierzu tragen zusätzlich die zum Teil deutlichen Höhenunterschiede (z. B. östlich Wohldweg) bei.

An einigen Stellen werden außerdem bestehende Sichtverbindungen zur denkmalgeschützten Götzberger Mühle bzw. Aussichten in die Niederung im Süden unterbunden oder stark eingengt.

Aus landschafts- bzw. ortsbildlichen Gründen wurden Anpflanzungsgebote für Straßenbäume entlang der Götzberger Straße festgesetzt, die für die innerörtliche Durchgrünung und den Erhalt eines dörflichen Ortsbildes sorgen.

Durch die oben angeführten Ausgleichsmaßnahmen, die Anlage mehrerer Streuobstwiesen sowie Knicks und knickartiger Gehölzpflanzungen, vorwiegend im Randbereich der Siedlung, verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mehr. Die Voraussetzungen für einen ortstypischen Siedlungsrand sind gegeben. Mit dem Verzicht auf die Festsetzung von Bauflächen im Bereich Charlottenhain wird eine bandartige Entwicklung entlang der L 75 Richtung Vogelsang vermieden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Maßnahmen zu einer vollständigen qualitativen und quantitativen Kompensation der Eingriffe führen.

7. Literatur- und Quellenverzeichnis

Biotopkartierung des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, (Stand 8 / 85)

Biotopverbundsystem - Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein, Gebiete von landesweiter und regionaler Bedeutung - regionale Ebene - Teilbereich Kreis Segeberg, Entwurf, hrsg. vom Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Stand 8/92

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. Fassg. vom 22.4.1993

Gemeinsamer Runderlaß des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt - IV 810 - 510.335 / XI 350 - 5120, vom 8. November 1994: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - §§ 8a bis 8c des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und §§ 6 bis 10 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG)

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i. d. Fassg. vom 16.6.1993

Landschaftsrahmenplan Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg (Stand Aug. 1988) Entwurf, hrsg. vom Minister für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein

Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Innenbereich der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, vom 15.11.1994